

Hallisches patriotisches
W o c h e n b l a t t.
Fünf und vierzigstes Stück.

Den 7ten August 1802.

Inhalt.

Auszug aus dem Reglement für die neu-eingerichtete akademische Zahlungs-Commission. — Nächste Mittwoch Versammlung des Almosencollegiums in Verbindung mit der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde. — An die Herren Referenten der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde. — Milde Beiträge. — Verzeichniß der Gebornen ic. — 15 Bekanntmachungen.

A u s z u g

aus dem Reglement für die neu-eingerichtete akademische Zahlungscommission.

Zum echten patriotischen Bürgersinn gehöret ohne freitig auch die thätige Beförderung alles dessen, was zur Erhaltung guter Ordnung und früher Gewöhnung an Gerechtigkeit und Billigkeit etwas beitragen kann.

Dies ist in einer Stadt, wo eine Akademie blühet, wo also zugleich so viele junge Studirende leben, von denen eine Gewöhnung an eine vernünftige Oekonomie noch nicht allgemein zu erwarten ist, und die mit so vielen Versuchungen zu manchen ihr Vermögen übersteigenden Aufwand umgeben sind, doppelt nothwendig.

III. Jahrg.

(45)

Wer.

Wer die Unerfahrenheit, den guten Willen und die jugendlichen Leidenschaften, wohl gar durch allerley Künste des Betrugs, der Ueberlistung und der nahrhaften Gewinnsucht unterstützt, dessen Name sollte unter den Namen guter Bürger billig nie mitgenannt werden.

Dies Reglement einer neu-organisirten akademischen Zahlungskommission, enthält den Willen einer weisen Regierung hierüber. Ein Auszug daraus eignet sich daher recht sehr zu dem Zweck dieser Blätter.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. Thun kund und fügen hiedurch jedermann zu wissen: Unserer Aufmerksamkeit, die wir seit dem Antritte unserer Regierung auch den akademischen Verfassungen gewidmet haben, sind die fortdauernden Klagen über das Schuldenmachen der Studirenden auf Universitäten nicht entgangen, und Wir haben mit der größten Unzufriedenheit vernommen, daß die Eltern und Vormünder der Studirenden von dem, durch die Verordnung vom 18ten Februar 1787 nur zu ihrem und ihrer Kinder und respective Pflegebefohlenen Vortheil eingeführten Administrations-Collegio gar keinen Gebrauch gemacht, und nachdem diese Instalt wegen Mangel an Theilnahme eingehen müssen, die mehesten eben so wenig durch Privatvorkehrungen etwas gethan haben, um das verderbliche Schuldenmachen ihrer Söhne und Mündel auf Universitäten zu verhindern.

Wir haben daher diesem Unwesen, dessen schädliche Folgen kaum zu berechnen sind, so weit, als es
in

in der Macht der Gesetzgebung stand, durch Verbesserung der akademischen Gesetze, sowol bey Emanirung des allgemeinen Landrechts für Unsere gesammte Staaten im zwölften Titel des zweiten Theils, als auch durch die neuere, die akademischen Credit-Gesetze allein angehende Verordnung vom 8ten Januar d. J., entgegen zu wirken gesucht, indem Wir absonderlich die Schulden, welche der Studirende auf gültige Art machen kann, von denen, deren Contrahirung ihm gar nicht, oder nur unter gewissen Bedingungen gestattet werden soll, haben unterscheiden, und die der letztern Art möglichst haben einschränken lassen. Es ist aber durch alle diese Anordnungen der Zweck noch nicht erreicht, vielmehr ist die Erfahrung gemacht worden, daß die in Ansehung ihrer Oekonomie sich selbst überlassene Studirenden, zunächst die illegalen Schulden, um einen Credit, der ihnen auf gültige Art nicht gegeben werden durfte, zu erhalten, bezahlet, die legalen aber unbezahlt gelassen haben, wodurch die Studirenden nach und nach in eine Last bewächtlicher Schulden verfallen sind, welche entweder von ihren Eltern und Vormündern, die gleichwol die, für die nothwendigen Bedürfnisse erforderlichen Gelder schon hergegeben hatten, noch besonders bezahlet werden mußten, oder für die Schuldner, sowol während ihres Aufenthalts auf der Universität, als nach ihrem Abgange von derselben, eine große Bürde geworden und lange geblieben sind.

„Um das für die Moralität der Gläubiger und Schuldner gleich nachtheilige Schuldwesen der Studirenden noch mehr, als bis her zu erlangen gewesen,

wesen, einzuschränken; so haben Wir nach einem, von Unserer Universität zu Halle vorgeschlagenen, und von Unserm Ober-Curatorio geprüften, und Uns zur Allerhöchsten Vollziehung vorgelegtem Plane, eine Anstalt unter dem Namen

einer akademischen Zahlungs-Commission

auf Unserer Universität zu Halle einzuführen für gut gefunden, deren Absicht besonders dahin gehen soll, dafür zu sorgen: daß die nothwendigsten Bedürfnisse der Studirenden von den Geldern, welche sie hierzu von ihren Eltern und Vormündern erhalten, wirklich bestritten werden müssen, und von ihnen zu unnützen Ausgaben nicht verwendet werden können, damit auf der einen Seite die Studirenden, wegen Befriedigung der unentbehrlichen Bedürfnisse nie in Verlegenheit kommen, und auf der andern Seite diejenigen, welche ihnen dazu gesetzlichen Credit geben dürfen, wegen ihrer Bezahlung gesichert seyn mögen, ohne genöthiget zu werden, gegen die Studirenden, oder deren Versorger deshalb klagbar werden zu müssen. Zwar soll es vorerst von dem Gutbefinden der Eltern und Vormünder abhängen, ob sie ihre Söhne und Mündel dieser Zahlungs-Commission untergeben wollen; jedoch behalten Wir Uns vor, ob und in wie fern die Vormundschafts-Collegia, durch Unser Justizdepartement, dazu in der Folge zu verpflichten seyn möchten; wollen auch die Väter der Studirenden, deren Vortheil Wir durch jene Einrichtung ganz besonders beabzwecken, auf die Vorschriften Unseres allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 2. §. 129., woselbst verordnet ist:

„daß

„daß dasjenige, was Jemand einem ausserhalb
 „des väterlichen Hauses lebenden Kinde zu den
 „nothwendigsten und dringendsten Bedürfnissen
 „des Lebens gegeben hat, in allen Fällen, als
 „in den Augen des Vaters verwendet, angese-
 „hen werden soll;“

aufmerksam machen, und sie an ihre Pflichten gegen
 ihre Söhne und Mündel, von deren treuen und ge-
 wissenhaften Erfüllung oft das künftige Glück und
 der Wohlstand ihrer Söhne und Mündel abhänget,
 hiermit Allergnädigst erinnern lassen.“

Diese Commission besteht aus einem Director,
 welcher für jetzt der jedesmalige Prorektor ist, und
 einem Secretär, welcher zugleich Rendant ist.

Alle Eltern und Vorgesetzte der Studirenden,
 welche entweder hier schon studiren, oder studiren
 sollen, können sich an dieses Collegium unter der
 Adresse:

An die akademische Zahlungs-Commission
 in Halle,

in frankirten Briefen, wenden, wenn sie sich dessel-
 ben zum Nutzen ihrer Curanden bedienen wollen.
 Sie melden dem Collegio einige Monate vorher, wie
 viel sie den Ihrigen jährlich bestimmt haben, und
 geben an, wenn sie das Geld an die Zahlungs-Com-
 mission einsenden wollen.

Die Zahlungs-Commission übersendet hierauf
 den Eltern oder Vorgesetzten, wenn sie es verlangen,
 einen ungefähren Ueberschlag der Kosten, wobey Vor-
 ausbezahlung nöthig, oder wo Postnumeration thun-
 licher ist, und worin besonders die Posten, worüber

legale

legale Schulden kontrahirt werden können, verzeichnet sind; theilt ihnen auch eine gedruckte Nachricht von der Einrichtung der Zahlungs-Commission mit.

Bleibende Artikel, deren Auszahlung der Commission übertragen werden können, sind folgende:

- a) Honoraria an Professoren, andere akademische Docenten, Sprach- und Exercitienmeister, als Stall-, Tanz- und Fechtmeister.
- b) Hausmiethe.
- c) Aufwartung.
- d) Mittagstisch.
- e) Abendtisch.
- f) Auslage der Aufwärterin, oder des Wirths im Quartiere.
- g) Kleidungsstücke und neue Wäsche.

Wer einmal seine Söhne oder Mündel unter die Zahlungs-Commission giebt, ist verpflichtet, die Artikel a — f. durch die Zahlungs-Commission bezahlen zu lassen. Aber auch andere Bedürfnisse, welche den Studiosis von ihren Eltern oder Vormündern accordirt werden, können durch sie ausgezahlt werden, wenn die Eltern und Vormünder es verlangen sollten, als z. B.: Holz, Licht, Frühstück, Bettzins, Wäscher-, Friseur-, Stiefelwischer- und Barbierlohn, Unterrichtsbücher und Utenfilien.

Wenn die Studenten außerordentliche Bedürfnisse, als Kleider, Wäsche etc. nöthig haben, müssen sie die Einwilligung ihrer Eltern und Vormünder dazu nachsuchen, und nach deren Auftrag bezahlt die Zahlungs-Commission auch diese außerordentliche Posten.

Die

Die einmal festgesetzten und der Zahlungs-Commission sonst anvertrauten Artikel zahlt die Commission zuerst, und dann folgen erst diejenigen, welche die Eltern extraordinarie bestimmen. Hat der Student solche legale Schulden nicht bezahlt, in deren Betracht man ihm die Disposition einiger Gelder überlassen hat; so werden diese Posten von dem Gelde, welches er sonst zu seiner Disposition erhalten hätte, bestritten, und dies wird den Eltern und Vorgesetzten gemeldet.

Sobald die Gelder angekommen sind, setzt er einen Termin zu ihrer Auszahlung an, zu welchem diejenigen, welche Zahlung zu empfangen haben, beschieden und auf der Stelle bezahlt werden.

Wie diese Auszahlung geschehen, wird in einer nach einem bestimmten Schema angeführten Rechnung bemerkt, woben die Empfänger über die erhaltenen Summen sogleich quittiren, und die vom Direktor, Rendanten und Studiosus unterschrieben wird, und den beiden ersten zur Decharge dient. Hiervon bekommen die Eltern und Vormünder ein eben so eigenhändig unterzeichnetes Duplicat statt der Quittung des eingegangenen Geldes.

Da dem Studioso nach beendigter Auszahlung seiner, durch die Zahlungs-Commission zu befreitenden Ausgaben, der Ueberrest der für ihn übermachten Gelder sogleich überliefert wird, so behält er denselben zu seiner eigenen freien Disposition, und die Zahlungs-Commission behält kein Geld in Cassa.

Derjenige Studiosus, welcher dieses seiner Disposition überlassene und zu seinen übrigen Bedürfnissen, als Holz, Licht &c. bestimmte Geld verz

schwendet, und sich dadurch in Verlegenheit setzt, welche dem Officio academico, oder auch der Zahlungs-Commission bekannt worden, muß vom Officio academico darüber vernommen werden, und dieses muß davon den Eltern oder Vorgesetzten Nachricht ertheilen, damit dieselben noch zur rechten Zeit Vorkehrungen treffen und ihn in mehreren Artikeln der Zahlungs-Commission anvertrauen können.

Auch wenn dem Prorektor bekannt wird, daß ein Studiosus, der noch nicht der Zahlungs-Commission anvertrauet ist, Schulden gemacht hat, die er nicht hätte machen sollen, und welche überhaupt von einer Unordnung in seiner Wirthschaft zeugen; so ist der Prorektor bey der schwersten Verantwortung verpflichtet, den Eltern und Vorgesetzten so gleich Nachricht davon zu ertheilen, und sie mit der Einrichtung der Zahlungs-Commission bekannt zu machen.

Wenn Eltern und Vormünder es nöthig finden, ihre Angehörigen unter eine völlige Administration zu geben, so übernimmt diese gleichfalls die Zahlungs-Commission, obgleich es auch den Eltern und Vormündern frey stehet, jedem andern, zu welchem sie Vertrauen haben, dieses Geschäft aufzutragen, dem dann die Zahlungs-Commission das zur speciellern Verwaltung bestimmte Geld, nach dem Willen der Eltern und Vorgesetzten auszahlet. Die eigentliche Administration unterscheidet sich aber von dem einfachen Geschäft der Zahlungs-Commission dadurch, daß jene die successive Auszahlung der Gelder, nach Maaßgabe der eintretenden Bedürfnisse übernimmt, auch Verathschlagungen über deren Nothwendigkeit und

und Befriedigung eingehet, diese aber die Gelder mit einem Male auszahlet und nur dafür sorget, daß sie in die rechten Hände kommen.

Alle Vormünder werden von selbst zur Sicherung ihrer eigenen Verantwortlichkeit, die Zahlungs-Commission benutzen, um die Oekonomie ihrer Pflegebefohlenen in gehöriger Ordnung zu erhalten. Alle Stipendiaten, welche durch Königliche oder Universitäts-Collation Stipendien genießen, und welche unerlaubte Schulden machen, werden, sobald dieselben gerichtlich notificirt sind, der Zahlungs-Commission übergeben.

Für die Bemühungen und Geschäfte, welche die Zahlungs-Commission übernimmt, bekommt sie 3 pro Cent.

Übernimmt die Zahlungs-Commission die gänzliche Administration des Geldes eines Studiosi, so erhält sie dafür 5 pro Cent.

Ob ein Studiosus der Zahlungs-Commission anvertrauet sey, muß das Publikum, das mit einem Studenten Geschäfte hat, durch allezeit leicht zu erhaltende Erkundigung bey dem Pedell oder Direktor, oder Rentanten, erfahren.

Chronik der Stadt Halle, des Saal- und Mansfeldischen Kreises.

I.

A r m e n s a c h e n .

Nächsten Mittwoch versammelt sich das Allmosen-collegium in Verbindung mit der Gesellschaft freywilliger Armenfreunde.

An

die Herrn Referenten

der Gesellschaft freywilliger Armenfreunde.

Wir nahen uns dem Schluß des 3ten Jahres unsrer Gesellschaft. Unserer Verfassung gemäß, soll jederzeit einen Monat vorher angefragt werden: ob in dem Personal der Mitglieder eine Veränderung bevorstehe?

Wir ersuchen daher sämtliche Herrn Referenten, in nächster Woche, an einem von Ihnen selbst zu bestimmenden Tage eine Privat-Zusammenkunft mit sämtl. Armenvätern des Reviers zu halten, darin ein Protocoll aufzunehmen, und solches bey einer allgem. Versammlung am 1sten August — bis wohin gewiß ein jeder bequeme Zeit zu dieser Zusammenkunft gefunden haben wird — zu übergeben. Der Stiftungstag fällt bekanntlich gegen das Ende dieses Monats.

In jenem Protocoll werden die Herrn Referenten zugleich selbst erklären, ob sie geneigt sind, auch im 4ten Jahr in ihrem so wohlthätigen und verdienstlichen Geschäft zu bleiben.

Gewiß ist letzteres recht sehr zu wünschen, da sich so viele unter ihnen durch unverdrossnen Eifer für die gute Sache ausgezeichnet haben, und gerade dies Geschäft erst durch längere Uebung und Erfahrung recht nützlich werden kann. Die Gesellschaft würde viel verlieren, wenn sie die Erfahrungen, welche sich so viele in dieser Zeit sammelten, missen sollte.

Eher möchten wohl unter der großen Anzahl der Hrn. Armenväter mehrere seyn, welche entweder die Lust dazu verlohren, oder durch andere Umstände und Verhältnisse gehindert sind, die damit übernommenen

Pflich-

Pflichten gehörig zu erfüllen. Es würde kaum rathsam seyn, solche durch Ueberredung zu einer fernern Theilnahme zu bewegen, da es gewiß an andern patriotischen Mitbürgern nicht fehlen wird, welche sich bereit finden lassen werden, in ihre Stellen zu treten, und nähern Antheil an einer Einrichtung zu nehmen, von welcher doch der Erfolg zeigt, daß sie unter uns Bestand haben werde.

Wir wiederholen bey dieser Gelegenheit mit wenig Worten das Wesentlichste, was zu dem recht getriebenen Geschäft des Armenvaters gehört.

1) Er hält sich von allen in seinen Bezirk wohnenden Armen eine genaue Liste, und wenn sich etwas verändert, trägt er es darin nach, und zeichnet sich die hinzukommende Arme an.

2) Wenn jemand Almosen erhalten will, muß er sich zuerst bey dem Armenvater seines Bezirks melden. Dieser untersucht seine Umstände und Bedürfnisse ganz genau, schreibt solche in den Fragebogen (die auf der Almosenexpedition zu haben sind) auf, und übergiebt solche dem Referenten des Meyers zum Vortrage.

3) Er führt eine nähere oder entferntere Aufsicht auf den Lebenswandel, die Kindererziehung und die Vermögensumstände seiner Armen; besucht sie von Zeit zu Zeit in ihren Wohnungen, und ist im eigentlichen Sinn ihr Rathgeber und Freund.

4) In Krankheiten meldet er ihren Zustand durch einen Zettel, bey innern Krankheiten dem Herrn Dr. Berge, Noll; bey äußern Schäden dem Herrn Geheimrath Meckel.

5) Er sorgt in seinem Kreise so viel möglich für die Vermehrung der Einnahme, und muntert zur Wohlthätigkeit auf.

6)

6) Er wohnt, so oft es seine Zeit erlaubt und dazu geneigt ist, den Versammlungen bey. Jedoch wird dies ganz seinem freyen Willen überlassen.

Die Vorsteher der Gesellschaft freywilliger Armenfreunde.

Niemeyer. Genf. Westphal. Bassenge.

Milde Beyträge.

1) Ein durch die Genesung seiner — auf einer hiesigen Schulanstalt studirenden — beiden Söhne von einer bedenklichen Krankheit, sehr erfreuter und dankbarer Vater, übersendete durch Herrn D. N. den hiesigen Armen 4 Louisd'or.

2) Bey einer vergnügten Abendmahlzeit sind von der löbl. Stadtschützen-Gesellschaft im Galzthörschen Schießgraben für die Armen gesammelt und abgeliefert worden 11 Thlr 18 Gr.

3) Ein Armenfreund W. schenkte den Armen durch Herrn Faktor Borgold 8 Gr.

4) Von einer armen Frau auf dem Petersberge, die nun gestorben ist, und während ihrer Krankheit zur Verpflegung drey Thaler erhalten, wovon übrig geblieben und an die Casse abgeliefert worden sind 18 Gr.

2.

Gebohrne, Getrauete, Gestorbene in Halle u.
July. August. 1802.

a) Gebohrne.

Marienparochie: Den 13 July dem Weißbäckereimeister Jäkel ein S., Friedrich Ferdinand. — Den 19. dem Tuchmachereimeister Göze ein S., Friedrich Carl.

- Carl. — Den 20. dem Leinwebergesell. Käderich eine T., Johanne Dorothee Elisabeth. — Den 29. dem Hutmachermstr. Gölze ein S., Carl Adolph.
- Ulrichsparochie: Den 27. July dem Fabrikarbeiter Mutsch ein S., Martin August.
- Neumarkt: Den 20. July dem Maurerges. Scholle eine T., Marie Rosine. — Den 26. ein unehel. Sohn. — Den 27. eine unehel. Tochter.
- Glauchau: Den 29. July dem Vorsteher der Scharfrichterey Lütze ein S., Johann Heinrich August.
- Militairgemeinde: Den 6. July dem Compagnie-Chirurgus Zinneck eine T., Johanne Adelaide Amalie Leopoldine. — Dem Unterofficier Eckstein eine T., Joh. Frieder. Car. — Noch sind im July geböhren 5 S. 2 T. ehel. und 3 S. 1 T. unehel.

b) Getraete.

- Marienparochie: Den 25. July der Strumpffstricker-geselle Koch mit J. Ch. Ludwigin. — Den 1. August der Schuhmachermeister Genthe mit R. Ch. Kobitzschin.
- Franz. Gemeinde: Den 25. July der Kreis-Actise und Zoll-Secretär Villaret mit J. W. C. Feistin.
- Neumarkt: Den 1. August der Handarbeit. Kreye mit J. S. F. R. Weymannin.
- Glauchau: Den 1. August der Dienstknecht Mävinus mit M. R. Gäblerin.

Militairgemeinde: Im Monat July 13 Paar.

c) Gestorbene.

- Marienparochie: Den 25. July der Soldat Gratenhorst, alt 24 J. Faulfieber. — Den 26. des Schneidemeister Körber S., Johann Christian Friedrich, alt 1 W. 2 B. 5 T. Streckfluß. — Den 28. des Handarbeiter Großmann Witwe*, alt 71 J. Entkräftung. — Den 30. des Schuhmachermstr. Fritsche Ehefrau, alt 26 J. 1 W. 4 T. Schlagfluß. — Des Bürger Kurze Ehefrau, alt 36 J. Auszehrung.
- Ulrichsparochie: Den 20. July des Briefträgers Beeck T., Wilh. Eduardine Agnes, alt 15 T. Streckfl.

Bekannt

Bekanntmachungen.

Allen hiesigen Einwohnern, Hohen und Niedrigen, Freunden und Verwandten, die das Bewußtseyn fühlen, mich bisher mit Ihrem Zutrauen, Freundschaft und Liebe beehrt zu haben, sage ich hierdurch den verbindlichsten Dank, mit dem herzlichsten Wunsch, daß Gott Sie dafür mit Gesundheit und reinen Freuden segnen möge, und empfehle mich zugleich bey meiner Abreise aus Halle Ihrem freundschaftlichen Andenken. Halle, den 3. Aug. 1802.
Friederike Birkenstock.

Da mehrere Eltern den Wunsch geäußert haben, daß ich ihren erwachsenen Töchtern Unterricht in einigen Wissenschaften ertheilen möchte, welche sie in den Schulen nicht so gründlich erlernen können, so zeige ich hiermit an, daß ich gesonnen bin, eine solche Anstalt den 1. September 1802 zu eröffnen. Der Unterricht, welcher in der französischen Sprache, im Sticken, im Zeichnen und Mahlen besteht, wird des Mittwochs und Sonnabends, Nachmittag von 2 bis 5 Uhr in meiner Behausung gegeben werden. Der Preis wird sehr gering seyn, zumal wenn die Eltern bedenken was es ihnen kosten würde, wenn sie diese Stunden ihren Kindern von Lehrern geben ließen. Sollten also einige Eltern willens seyn, mir ihre Töchter anzuvertrauen, so wollte ich sie bitten, sich baldigst bey mir zu melden, um mich darnach einrichten zu können. Man findet mich jedesmal bis um 12 Uhr des Morgens zu Hause.

Garaçon,

wohnhaft in der großen Ulrichs-Straße, No. 72.

Eine wohl-conditionirte Kinderkutsche ist um einen billigen Preis zu verkaufen, wovon nähere Nachricht giebt der Glasermeister Menche in Neuen Häusern wohnhaft.

In meinem Hause sub No. 305 in der Galgstraße ist die zweyte Etage zu vermietzen.

Friseur Braune.

Ein Logis in Kleinschmieden, bey dem Zuckerbäcker Hr. Catharini, welches bequem für Familie eingerichteter, ist auf künftige Michaelis zu vermietzen.

Den 30sten August, Nachmittags um 2 Uhr, will ich in meinem Logis, im Warrigschen Hause auf der großen Ulrichsstraße, meine noch gut conditionirten Weubles gegen baare Bezahlung in preuß. Cour. verauktioniren.
Der Feldprediger Walth er.

Da ich genöthigt bin, Halle zu verlassen, und ich eine kleine Anzahl von Mineralien und Conchylien gesammelt habe; solche aber nicht mitnehmen kann, so bin ich willens diese kleine Sammlung im Ganzen zu verkaufen. Liebhaber belieben sich deshalb an Herrn Garagnon, wohnhaft in der großen Ulrichsstraße sub No. 72, zu wenden.
Seiler.

Einem hochgeehrten Publico mache ich hiermit bekannt, daß, da der Herr Zimmermeister Saack in Halle im 39. Stück des patriot. Wochenblatts angezeigt, daß er unter seiner Braunkohle halb Knapendorfer Kohle zu verkaufen habe, derselbe nicht einen Scheffel Knapendorfer Braunkohle erhalten hat. Braunkohlenwerk zu Knapendorf, den 24. July 1802.
Borbe,
Rechnungsführer daselbst.

Es ist in der Grafschaft Mansfeld in dem Königl. Preuß. Antheil ein Freyguth, an Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Garten, Wiesen, Pflaumen-Kabeln, 6 Pferde, 19 Kühe, 80 Schaafe nebst 10 Hufen Acker mit Schiff und Geschirr, aus freyer Hand zu verkaufen. Nähere Nachricht giebt der Bücherantiquat Metze zu Halle in der Schmeerstraße.

Meinen sämmtlichen Gönnern und Freunden mache ich hierdurch bekannt, daß ich jetzt auf dem Sandberge im Königl. Adreßhause wohne, wobey ich mich Ihrem geneigten Zuspruch hierdurch empfehle.

Charles, Handschuhfabrikant.

Ein Haus am Schülershof, sub No. 752, worin 4 Stuben, drey mit Kammern, eine ohne Kammer, ein Keller, etwas Hof- und Bodenraum, ist aus freyer Hand zu verkaufen. Kauflustige können sich bey Meister Künstler melden.

So eben ist erschienen:

D e r
B i o g r a p h.

Darstellung merkwürdiger Menschen der drey
letzten Jahrhunderte.

Für Freunde historischer Wahrheit und Menschenkunde.
Ersten Bandes 18 und 28 Stück.

Es wird hinreichend seyn, den Inhalt und die Verfasser zu nennen, um die Freunde lehrreicher und unterhaltender Lektüre auf diese so eben anfangende interessante Zeitschrift aufmerksam zu machen. — Ueberblick der drey letzten Jahrhunderte aus dem Gesichtspunkte der Biographie, vom Hrn. Hofrath Kemmer. — Gustav der dritte, vom Hrn. Prof. Vosz. — Jakob Böhme, vom Hrn. Prof. Eberhardt. — Lord Clive, vom Hrn. Prof. M. Sprengel. — Kepler, vom Hrn. Prof. Klügel. — Howard, vom Hrn. Past. Wagnitz. — An jedes Stück schließt sich ein kurzer historischer Anzeiger der seit 1802 verstorbenen merkwürdigsten Personen.

In der Michaelismesse erscheint das 3te u 4te Stück. Diese 4 Stück machen zusammen den ersten Band. Der Preis jedes Bandes ist 1 Thlr. 8 Gr. Jährlich erscheinen wenigstens zwey Bände.

Buchhandlung des Halleschen Waisenhauses.

Es ist vor ohngefähr 4 Wochen in dem Garten des Königl. Pädagogii eine silberne Jagduhr verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird gebeten, dieselbe gegen ein Douceur an Herrn Faktor Bergold am Waisenhause abzugeben.

Ohnweit der Post, bey dem Chirurgus Noscovius, ist ein sehr bequemes Logis für eine Familie nebst andern Stuben zu vermieten, und kann sogleich oder auf Michaelis bezogen werden.

Beim Stärkemacher Träger vor dem Galgthor
ist guter Kornbrandtwein zu haben.